

## **RICHTLINIEN zur Sportlerehrung der Stadt Garching b. München**

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Stadt Garching b. München ehrt jährlich Einzelpersonen und Mannschaften, die in Wettkämpfen außergewöhnliche sportliche Leistungen erzielt haben.
- (2) Dabei werden Einzelpersonen geehrt, wenn Sie entweder in der Stadt Garching b. München mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder einem Garchinger Sportverein als Mitglied angehören und in dessen Namen die entsprechende Leistung erzielt haben.
- (3) Mannschaften werden geehrt, wenn sie einem bestehenden Garchinger Sport- und Schützenverein angehören und unter dessen Namen die zu ehrende Leistung erzielt wurde.
- (4) Mannschaften von Garchinger Schulen werden geehrt, wenn sie im Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ außergewöhnliche sportliche Leistungen erzielt haben
- (5) Diese Richtlinien umfassen alle Sportarten, deren Dachverband Mitglied im Bayerischen Landessportverband bzw. im Bayerischen Sportschützenbund ist.
- (6) Eine Ehrung von Berufssportlern ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Leistungsvoraussetzungen**

- (1) Eine Ehrung nach diesen Richtlinien erfolgt
  - a. für Einzelsportler und Mannschaften bei Erzielung folgender Leistungen:
    - Aufstellung eines deutschen oder internationalen Rekordes
    - Aktive Teilnahme für Deutschland an Länderkämpfen, Europa-/Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
    - Platz 1 bei Oberbayerischen oder Süd-/Nordbayerischen Meisterschaften
    - Platz 1 – 3 bei Bayerischen Meisterschaften
    - Platz 1 – 8 bei Deutschen Meisterschaften
  - b. Für Schulmannschaften, die beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ folgende Leistungen erzielt haben:
    - Platz 1 beim Bezirksentscheid
    - Platz 1 – 3 beim Landesfinale Bayern
- (2) Studenten-, Polizei- oder sonstige, auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für Altersklassen im Erwachsenen Bereich (z.B. Ü30, Ü40 usw.)
- (3) Zu ehrende Leistungen nach diesen Kriterien bei den Versehrten Sportlern sind ausdrücklich zu berücksichtigen.
- (4) Darüber hinaus können auf Antrag von Einzelpersonen oder Vereinen sonstige Leistungen berücksichtigt werden, über deren Berücksichtigung der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet.

- (5) Den Nachweis über die erzielten Leistungen haben die zu ehrenden Einzelpersonen oder Mannschaften anhand entsprechender offizieller Ergebnislisten oder Urkunden zu erbringen. Die entsprechenden Dokumente sind der Antragsstellung beizufügen.

### § 3 Termine, Fristen

- (1) Der Aufruf zur Abgabe von Ehrungsvorschlägen samt Abgabefrist werden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Ehrungsvorschläge müssen neben den Erfordernissen von § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie folgende Angaben beinhalten:
- Bei Einzelehrungen Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Vereinszugehörigkeit
  - Bei Mannschafts- und Schulmannschaftsehrungen Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der einzelnen Mannschaftsmitglieder samt ggf. dazugehöriger Trainer
  - Angaben (Meisterschaft, Ort und Datum der Veranstaltung) über die zu ehrende Leistung gemäß § 2 dieser Richtlinien.

Garching b. München, 26.03.2015

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

